

Übungssachverhalt: „Internetbasierte Zulassung eines Trikes“



Zulassung Teil I (Zugabe)		16.10.2007	8701	AAD000022	02	01	0085/06570	175
L5e		-	-	-	03550	-	03550	1880 - 1880
12345		3	6	-	1060	-	1060	00590 - 00590
REWACO					-	13	00020	-
RF1					-	11	000875	000875
A2F					00200	12	00700	-
2					00200	12	00700	-
RF1					087	12	03285	080
REWACO					00280	12	0280	002 -
3RÄDR.FZ. > 45 KM/H					150/60R17	66H		
-					275/40R17	98Y		
97/24*2003/77A					-			
2002/51;A:FZM.3-4RAED.					e1*2002/24*0241*01			
BENZIN					07.09.2006	17	A	123
0001		0309	01596		-			
ZU Q:0,14*								
16.04.2012								
Zulassung wird nicht als Eigentümer des								

Ort: B 55 (a.g.O.)

Zeit: So., 26.10.2025

Halter: T.

Fahrer: F.

Fahrzeug: Trike wie in der Abbildung dargestellt.
Die technischen Daten ergeben sich aus der dargestellten ZB.

T arbeitet bereits seit Monaten an seinem abgemeldeten Trike, um es entsprechend aufzuwerten. Unter anderem hat er folgende Änderungen an seinem Trike durchgeführt:

- Austausch der serienmäßigen Scheinwerfer gegen LED-Hauptscheinwerfer 6,5“ mit integriertem Tagfahrlicht.
- Einbau einer Pressluftlupe.
- Austausch der serienmäßigen Beinschutzbügel gegen anders geformte.
- Chiptuning zur Leistungssteigerung um 10%. Die Abgaswerte haben sich nicht verschlechtert.

Er gibt wahrheitsgemäß an, für die eingebauten/angebauten Fahrzeugteile keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung zu besitzen.

Hinweis:

- Eine Leistungssteigerung von bis zu 10% im Wege des Chiptuning führt im Allgemeinen nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern i.S.d. StVZO.
- Der Einbau einer Pressluftlupe ist nicht abnahmefähig.
- Ein Beinschutzbügel erfordert eine Abnahme.

Nach Abschluss der Arbeiten hat er sein Trike internetbasiert wiederzugelassen. Die Zulassungsbehörde teilte ihm sein Kennzeichen mit, welches er umgehend hat prägen lassen. Im Zuge dessen hat er die automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde über die sofortige Inbetriebnahme gedownloadet. Auch erhielt er den vorläufigen Zulassungsnachweis.

(siehe Bilder)

Die durchgeführten Veränderungen hat er allerdings gegenüber der Zulassungsstelle verschwiegen.

Als nach 14 Tagen jedoch die von der Zulassungsbehörde versprochene Zulassungsbescheinigung und die Stempelplaketten immer noch nicht eingetroffen sind, nimmt er wenigstens eine Kopie der alten Zulassungsbescheinigung mit, um sein Trike „ausweisen“ zu können (siehe Bild der ZB I).

Das Trike fällt den einschreitenden Polizeibeamten allerdings zunächst nur wegen seines allzu kleinen Kennzeichens auf. Dabei handelt es sich nämlich um ein kleines zweizeiliges Leichtkrafttrad-Kennzeichen. Erst bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Stempelplakette und die HU-Prüfplakette fehlt.

Der Fahrer (ein Freund des Halters, geb. 16.10.2005, der das Trike unbedingt mal Probe fahren möchte) leiht es sich für einen Nachmittag und weist sich mit seinem Führerschein aus. Der Fahrer trägt weder Brille noch Kontaktlinsen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher und aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

9.	10.	11.	12.
AM 	*)		
A1 	*)		
A2 			
A 			
B1 			
B 	*)		
C1 			
C 			
D1 			
D 			
BE 			
C1E 			
CE 			
D1E 			
DE 			
L 	*)		
T 			

13. 16.10.23

5RN371

12. 01

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben

Lösung

1. Zulassungsrecht

1.1 Zulassung

1.1.1 Fahrer

Obersatz:

Der Fahrer F könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ sein Fahrzeug⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen⁽⁴⁾ war.

Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.

Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (§ 3 I Satz 2 FZV).

Im vorliegenden Fall verfügt das Trike zwar über ein Kennzeichen. Allerdings ist dieses Kennzeichen nicht abgestempelt. Auch fehlt die Zulassungsbescheinigung.

Somit besteht weiterhin der Verdacht auf eine OWi entgegen § 3 I FZV.

Der Fahrzeugführer verweist jedoch auf die internetbasierte Zulassung (§ 18 ff. FZV). Dazu händigt er die *automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde* (§ 31 III FZV) sowie den *vorläufigen Zulassungsnachweis* (§ 32 II FZV) aus.

Mit Abruf der *automatisierten Entscheidung der Zulassungsbehörde* (§ 31 I Satz 2 Nr. 2 FZV) ist das Fahrzeug zugelassen. Dann darf es abweichend von § 12 XIII Nr. 2 FZV ohne Stempelplakette in Betrieb gesetzt werden, längstens jedoch 10 Tage (§ 31 I Satz 1 FZV).

Nach Sachverhaltsvorgabe wird der Fahrzeugführer jedoch 14 Tage nach Abruf der *automatisierten Entscheidung der Zulassungsbehörde* angehalten und kontrolliert. Fraglich ist, ob das Trike auch jetzt noch zugelassen ist oder ob ein Verstoß gegen die Zulassungspflicht aus § 3 I FZV vorliegt? Nach dem Grundsatz „einmal zugelassen, immer zugelassen“ besteht die Zulassung immer noch.

Schlussatz:

Es liegt keine OWi entgegen § 3 I FZV vor.

1.1.2 Halter

Da kein Zulassungsverstoß vorliegt, ist eine Erörterung etwaiger Halterverstöße hier nicht angezeigt.

1.2 Fehlende Stempelplakette

1.2.1 Fahrer

Gemäß § 31 I FZV darf im Zuge der internetbasierten Zulassung ein Fahrzeug abweichend von § 12 XIII Nr. 2 FZV ohne Stempelplakette in Betrieb gesetzt werden, längstens jedoch 10 Tage.

Das bedeutet: während der ersten 10 Tage nach Abruf der *automatisierten Entscheidung der Zulassungsbehörde* darf die Stempelplakette auf dem Kennzeichenschild fehlen.

Im vorliegenden Fall wird das Trike jedoch am 14. Tag angehalten und kontrolliert.

Somit liegt ein Verstoß entgegen § 12 XIII Nr. 2 FZV i.V.m. § 12 III FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

1.2.2 Halter

Gemäß § 12 XIII Satz 2 FZV darf der Halter die Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 12 XIII Satz 1 FZV vorliegen. Dazu muss u.a. die Stempelplakette nach § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV i.V.m. § 12 III FZV aufgebracht sein.

Das ist -wie zuvor geprüft- nicht der Fall.

Normadressat ist der Halter:

Halter ist wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Der Halter begeht eine OWi entgegen § 12 XIII Satz 2 FZV i.V.m. § 77 Nr. 2 FZV.

1.3 Verkleinertes Kennzeichen

1.3.1 Fahrer

Der Betroffene könnte gegen § 12 XIII i.V.m. § 12 II Satz 2 FZV verstoßen haben, indem er ein verkleinertes Leichtkraftrad-Kennzeichen angebracht hat.

Im internetbasierten Zulassungsverfahren teilt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller (Halter) ein Kennzeichen zu. Der Antragsteller (Halter) muss sich sodann die Kennzeichen eigenveranlasst prägen lassen. Eine Kontrolle darüber findet seitens der Zulassungsbehörde nicht statt.

Die Kennzeichen müssen aber gemäß § 12 II Satz 2 FZV in Form, Größe und Ausgestaltung den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Nach Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 d) FZV dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkrafträder zugeteilt werden.

Im vorliegenden Fall jedoch hat der Betroffene aber dieses nur für Leichtkrafträder vorgesehene Kennzeichen angebracht.

Somit verstößt er gegen § 12 XIII FZV i.V.m. § 12 II Satz 2 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV.

1.3.2 Halter

Gemäß § 12 XIII Satz 2 FZV darf der Halter die Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 12 XIII Satz 1 FZV vorliegen. Dazu muss u.a. das Kennzeichen nach § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV i.V.m. § 12 II Satz 2 FZV i.V.m. Anlage 4 der dort vorgegebenen Größe entsprechen.

Das ist -wie zuvor geprüft- nicht der Fall.

Normadressat ist der Halter:

Halter ist wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Der Halter begeht eine OWi entgegen § 12 XIII Satz 2 FZV i.V.m. § 77 Nr. 2 FZV.

1.4 Erlöschen der Betriebserlaubnis

1.4.1 Fahrer

Der Fahrzeugführer könnte gegen § 19 V StVZO (Erlöschen der Betriebserlaubnis) verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzlich Änderungen an Fahrzeugteilen vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.

Gemäß § 19 II Nr. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs dann, wenn

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen (Einbau, Anbau, Austausch, Abbau)

an Fahrzeugteilen vorgenommen werden, durch die

1. die Fahrzeugart geändert wird

2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern (des Fahrers selbst und anderer Verkehrsteilnehmer) zu erwarten ist (es muss also keine konkrete Gefährdung vorliegen).
3. das Abgas- und Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Durch die vorgenommenen Änderungen wird weder die Fahrzeugart (Alternative 1) geändert noch verschlechtert sich das Abgas- und Geräuschverhalten (Alternative 3; hierauf weist der Sachverhalt explizit hin).

Übrig bleibt die sog. Gefährdungsvariante. Hier muss also auf das Gefährdungspotential jeder einzelnen Änderung abgestellt werden.

Letztlich wird man zu dem Ergebnis kommen, dass ein Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß der Gefährdungsvariante des § 19 II Nr. 2 StVZO vorliegt.

Nach Sachverhaltsvorgabe ist der Fahrzeugführer (und auch der Halter) nicht im Besitz etwaiger Typgenehmigungen/Betriebserlaubnissen/Einzelgenehmigungen). Damit scheidet ein Rückgriff auf die Ausnahmenvorschrift des § 19 III StVZO aus.

Ist die Betriebserlaubnis erloschen, dürfen gemäß § 19 V Satz 3 StVZO nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Das ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Somit begeht der Fahrzeugführer eine OWi entgegen § 19 V StVZO i.V.m. § 69a II Nr. 1b StVZO.

1.4.2 Halter

Wer als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betriebserlaubnis erloschen ist, anordnet oder zulässt begeht eine OWi entgegen § 19 V StVZO i.V.m. § 69a II Nr. 1b StVZO.

Normadressat ist der Halter:

Halter ist wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

1.5 Fehlende HU-Plakette

Gemäß § 29 II Satz 1 StVZO hat der Halter den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss durch eine Prüfplakette auf dem Kennzeichen nachzuweisen. Die Prüfplakette ist von dem Halter auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft anzubringen (§ 29 II Satz 3 StVZO).

Normadressat ist der Halter:

Halter ist wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne verfügbungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Fall fehlt die Prüfplakette auf dem Kennzeichen.

Der Halter begeht eine OWi entgegen § 29 II StVZO i.V.m. § 69a II Nr. 15 StVZO.

2. Fahrerlaubnisrecht

2.1 Fahrer

2.1.1 Erforderliche Fahrerlaubnis

Trike (dreirädrige Kfz; bbH > 45 km/h; Leistung > 15 kW) = Klasse A, 2. Spiegelstrich

Das Trike erfordert gemäß § 6 I FeV die Fahrerlaubnisklasse A.

2.1.2 Vorhandene Fahrerlaubnis

Der Fahrer ist im Besitz der Fahrerlaubnisklassen AM, A1 und B.

Das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ist der 16.10.2023. Es ist also eine Fahrerlaubnis neuen Rechts. § 6 VI FeV (Besitzstandswahrung) ist nicht einschlägig.

Schlüsselzahlen sind nicht eingetragen. Anlage 9 ist also nicht einschlägig.

Zu prüfen ist allerdings § 6 IIIa FeV. Danach reicht die Fahrerlaubnisklasse B aus, wenn der Fahrzeugführer mindestens 21 Jahre alt ist.

Der Fahrzeugführer ist nach Sachverhaltsvorgabe am 16.10.2005 geboren. Er wird am 16.10.2026 21 Jahre alt. Somit ist die Klasse B auf der Grundlage des § 6 IIIa FeV nicht einschlägig.

2.1.3 Ergebnis

Der Fahrzeugführer ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse A. Er macht sich gemäß § 21 I Nr. 1 StVG strafbar.

2.2 Halter

2.2.1 Halterverantwortlichkeit

Gemäß § 21 I Nr. 2 StVG als Halter eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat.

Normadressat ist der Halter des Kfz:

Halter ist wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Fall hat der T. das Fahrzeug in der heimischen Garage umgebaut und später internetbasiert zugelassen. Es darf vorausgesetzt werden, dass er Halter i.S.d. zuvor genannten Definition ist.

Sein Freund ist -wie oben festgestellt- nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

2.2.2 Ergebnis

T. (Halter) macht sich i.S.d. § 21 I Nr. 2 StVG strafbar (Fahren ohne Fahrerlaubnis).

2.3 Auflagen und Beschränkungen

Die Fahrerlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) kann mit Auflagen und Beschränkungen versehen werden (§ 36 II VwVfG).

Ist der Bewerber aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kfz geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen (§ 2 IV StVG).

Beschränkungen zur Fahrerlaubnis verpflichten den Kraftfahrzeugführer, entweder ein näher bestimmtes Kfz oder nur ein solches zu führen, welches mit bestimmten, näher beschriebenen Einrichtungen ausgestattet ist. Der Kraftfahrer ist somit nicht Inhaber der vollen Fahrerlaubnisklasse.

Auflagen zur Fahrerlaubnis verpflichten den Kraftfahrzeugführer bestimmte, an seine Person gebundene Vorrichtungen zu benutzen oder mitzuführen.

Bei Eintragungen auf dem Führerschein, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden (§ 25 III FeV).

Normadressat ist der Fahrer.

Auf der Rückseite seines vorgelegten Führerscheins ist im dortigen Feld 12 die Schlüsselzahl 01 eingetragen.

Nach Anlage 9 Tabelle I, lfd. Nr. 1 muss der Fahrer somit zur Korrektur des Sehvermögens entweder eine Brille oder Kontaktlinsen tragen. Dabei handelt es sich um eine Auflage i.S.d. § 23 II FeV.

Im vorliegenden Fall kommt er dieser Auflage nicht nach.

Somit verstößt der Fahrer gegen § 23 II FeV. Dies stellt eine OWi entgegen § 75 Nr. 9 FeV dar.

Aufgrund des Vorliegens einer fahrerlaubnisrechtlichen Straftat (§ 21 I Nr. 1 StVG) wird die OWi jedoch konsumiert.